

# AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



25. Jahrgang

Beeskow, den 21. Dezember 2018

Nr. 11

Berichtigung zum Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Nr. 10, 25. Jahrgang, vom 16.11.2018, Seite 1

## ~~B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde~~

- I.) **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019**  
Anordnung zur Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses und Berufung eines gemeinsamen Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlkreise 29 und 30

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 3 **Beschluss des Kreis Ausschusses vom 14.11.2018**
1. Seite 3 Vorschläge zur Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019
- II.) Seiten 3-6 **Beschlüsse des Kreistages vom 06.12.2018**
1. Seite 3 Entschließung des Kreistages des Landkreises Oder-Spree: „Gleicher Lohn und gleiche Sozialleistungen für alle, die in Deutschland arbeiten!“
2. Seite 3 ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2019 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV
3. Seite 3 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree
4. Seite 4 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2017
5. Seite 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2017
6. Seite 4 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -
7. Seite 4 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung -
8. Seite 4 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -
9. Seite 4 Änderung der Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree mit Wirkung zum 01.01.2019
10. Seite 4 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree – Fortschreibung 2019-2023
11. Seite 4 Baubeschluss zur Erneuerung der K 6747 Abschnitt 030, 2. BA L 40 – Alt Stahnsdorf
12. Seite 4 Baubeschluss zur Erneuerung der K 6755 Abschnitt 020, 2. BA Freienbrink - Spreeau
12. Seite 5 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Beeskow als Vollstreckungsbehörde nach § 17 Abs. 2 (Nr. 2), Nr. 8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGB) durch den Landkreis Oder-Spree

14. Seite 5 Beschlussfassung über die Umsetzung der Leitziele des LOS zur Entwicklung seines ländlichen Raumes
15. Seite 5 Wahl des Kreisbehindertenbeirates
16. Seite 5 Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019 – Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
17. Seite 6 Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019 – Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und deren Abgrenzung
18. Seite 6 Veränderungen in den Ausschüssen
- III.) Seite 7 **Landesweite Kommunalwahl 2019**  
**Berufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin**

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) Seiten 7-14 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
1. Seiten 7-14 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee/Storkow/Mark“
- II.) Seiten 14-15 **Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree**  
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oder-Spree  
Verlängerung/Neuauflage bis zum 08. Februar 2019

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) Seiten 16-21 **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
1. Seiten 16-17 Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018
2. Seiten 17-19 Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
3. Seiten 20-21 Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- II.) Seiten 21-31 **Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**  
Verbandssatzung
- III.) Seiten 31-34 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
1. Seiten 31-33 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)
2. Seiten 33-34 4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkalienatzung (FäKS) –
- IV.) Seiten 34-39 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. Seite 34 Beschlüsse der 15. Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 10. Dezember 2018
2. Seiten 35-39 Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird die am 06.11.2018 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Verbandsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, dem Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und dem Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband jeweils im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

**III. Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Fürstenwalde und Umland**

1. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

**6. Änderungssatzung****zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18-1 vom 23. Dezember 2016, Seite 3 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 20. Dezember 2016, Seite 53) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1****Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt
  - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,20 € pro m<sup>3</sup>.
  - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m<sup>3</sup>.

**Artikel 2****Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung**

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührensuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4****Gebührensuschläge**

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt 1,25 €/m<sup>3</sup>.

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C	Zahlungsstand (in €)
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m <sup>3</sup> )

A      anteiliger Zuschlag (in €/m<sup>3</sup>)

$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Fürstenwalde 03.12.2018

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schröder

Verbandsvorsteher

DS

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 03.12.2018 ausgefertigten 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde 03.12.2018

Ort, Datum

-----  
Schröder

Verbandsvorsteher

- |    |   |
|----|---|
| 2. | 4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäKS) - |
|----|---|

**4. Änderungssatzung**

**zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) –**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017

(GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom

29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 29. Juni 2018, Seite 12; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des § 15 Fäkaliensatzung**

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.11.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12 vom 26. November 2015, S. 2; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 17. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

- § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 5,75 € pro m<sup>3</sup>.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Fürstenwalde 03.12.2018

Ort, Datum

-----  
Schröder

Verbandsvorsteher

DS